



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 21 vom 30.06.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für das Gebiet des Landkreises Schwandorf 16.12.2021	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für das Haushaltsjahr 2023 -1. Nachtrag-	3
Übung von NATO-Landstreitkräften „HFCA Landing Zone Training“ vom 01.07. bis 28.07.2023	5
Übung von NATO-Landstreitkräften „HFCA Landing Zone Training“ vom 01.08. bis 30.08.2023	5
Stellenanzeige: Stelle beim Jobcenter im Landkreis Schwandorf	6
Übung der Bundeswehr „IGF 12 km Leistungsmarsch“ am 26.07.2023	6

**Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und
Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für das Gebiet des
Landkreises Schwandorf 16.12.2021 (Amtsblatt Nr. 49/2021)**

Bekanntmachung vom 30.06.2023

1. Die vom Landratsamt Schwandorf mit Bekanntmachung vom 23.12.2021 (Amtsblatt Nr. 49/2021) erlassene Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für das Gebiet des Landkreises Schwandorf wird wie folgt geändert:
 - 1.1. In Nr. 1 werden folgende Nrn. 1.5 bis 1.7 hinzugefügt:
 - 1.5 Hegegemeinschaft Schwarzenfeld
 - 1.6 Hegegemeinschaft Nittenau-Süd
 - 1.7 Hegegemeinschaft Neunburg-West
 - 1.2. Nr. 2.1.3 erhält folgende neue Fassung:

Die Aufhebung der Schonzeiten nach Nrn. 2.1.1. und 2.1.2. dieser Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 31. Juli 2026.
2. Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vollumfänglich unverändert fort.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gründe:

Der zunehmende Bestand von Grau-, Kanada- und Nilgänsen und der damit verbundenen massiven Schäden durch großflächiges Abäsen von Getreide und Mais, als auch die Schäden durch die Verkotung von Wiesen, führen zu irreparablen – wirtschaftlichen – Schäden in der Landwirtschaft

Auch die Wasserqualität von stehenden Gewässern und Fließgewässern verschlechtert sich durch die Kotausscheidung aufgrund des Zuwachses.

Die bisher geltende Allgemeinverfügung war befristet bis 31.07.2023 und war vor diesem Hintergrund um weitere drei Jahre zu verlängern. Gleichzeitig war die Anwendung der bisherigen Allgemeinverfügung beschränkt auf die Jagdreviere der Hegegemeinschaften Neukirchen bei Schwandorf, Wackersdorf, Pottenstetten und Burglengenfeld. Seit Erlass der ersten Allgemeinverfügung gingen bei der Jagdbehörde auch Anträge aus den Hegegemeinschaften Schwarzenfeld, Nittenau-Süd und Neunburg West ein, da sich auch hier die Problematik zunehmend verschlechtert hat und eine vorzeitige Bejagung der Tiere im Rahmen der Beschränkungen der Allgemeinverfügung erforderlich macht. Der Kreisjagdberater und die Veterinärbehörde wurden beteiligt und stimmten der Verlängerung der Allgemeinverfügung unter Aufnahme der drei weiteren Hegegemeinschaften zu. Der Jagdbeirat wurde darüber in seiner letzten Sitzung am 05.06.2023 informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014
Regensburg (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines

Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Schwandorf, 30.06.2023
untere Jagdbehörde
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für das Haushaltsjahr 2023

1. Nachtrag

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. April 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt: dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben		698.970 €	3.335.200 €	2.636.230 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben		20.000 €	3.186.000 €	3.166.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes wird nicht vermindert oder erhöht und damit weiterhin auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes wird nicht vermindert oder erhöht und damit weiterhin auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird weiterhin nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird vermindert und von 450.000 € auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 mit Investitionsprogramm ist Bestandteil dieser Satzung.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 15.06.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Nachtragshaushaltssatzung und -plan wurden dem Landratsamt Schwandorf vorgelegt.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neunburg vorm Wald, Bärnhof 2, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neunburg vorm Wald, 15. Juni 2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

Übung von NATO-Landstreitkräften „HFCA Landing Zone Training“ vom 01.07. bis 28.07.2023

Die US Armee 1-214 Avn, 12 CAB führt in der Zeit vom 01. Juli 2023 – 28. Juli 2023 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training

Übungsraum: Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:
Burglengenfeld, Neunburg vorm Wald, Teublitz, Schwandorf

Anmerkungen zur Übung

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsbüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Anmerkungen und Hinweise

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 27. Juni 2023
Landratsamt Schwandorf

Übung von NATO-Landstreitkräften „HFCA Landing Zone Training“ vom 01.08. bis 30.08.2023

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee 1-214 Avn, 12 CAB führt in der Zeit vom 01. August 2023 – 30. August 2023 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training

Übungsraum: Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:
Markt Wernberg-Köblitz

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen im freien Gelände. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 28.06.2023
Landratsamt Schwandorf

Stelle beim Jobcenter im Landkreis Schwandorf

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Jobcenter im Landkreis Schwandorf eine Stelle im Bereich Leistungsgewährung zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.Landkreis-Schwandorf.de/Karriere beim Landkreis Schwandorf](http://www.Landkreis-Schwandorf.de/Karriere%20beim%20Landkreis%20Schwandorf).

Schwandorf, 27.06.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Übung der Bundeswehr „IGF 12 km Leistungsmarsch“ am 26.07.2023

Die Bundeswehr führt am 26. Juli 2023 eine Übung durch.

Bezeichnung: IGF 12 km Leistungsmarsch
Übungsgruppe: 2./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach
Übungsraum: Oberviechtach, Bahnhof Lind, Schneeberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen 12 km Leistungsmarsch zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zum Ablegen von jährlichen Leistungen im Rahmen der IGF. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. a auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 28. Juni 2023
Landratsamt Schwandorf